

Satzung

des 1. Tennisclub Leinach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen 1. Tennisclub Leinach, in der abgekürzten Form „TCL“.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Leinach.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der TCL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des TCL ist die Förderung
 - a) des Sports
 - b) der Erziehung
 - c) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - d) Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Übungsleiterausbildung, Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichten von Turnieren und Wettkämpfen, Heranführen von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport.
 - e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - f) Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und anerkennt dessen Statuten.
 - g) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzung verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) Durch Tod
mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person.
- 2) Durch Austritt
Der Austritt kann nur bis zum 31.12. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 31.12. dem Vorstand zugegangen ist.
- 3) Durch den Ausschluss
Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
- 4) Wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin, den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 6) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge, Platzordnung und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheiden die Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Platzordnung entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag wird per Lastschrifteinzug erhoben.
- 3) Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 9) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.
(vgl. § 8 dieser Satzung)

§ 6 Organe des Vereins

Organe des TCL sind:

1) **Der Vorstand**

Er setzt sich zusammen aus:

**Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassier.**

2) **Die Abteilungsleiter**

Diese setzen sich zusammen aus:

**Dem 1.technischen Leiter,
dem 2.technischen Leiter,
dem Sportwart,
dem Jugendwart,
dem Vergnügungswart,
den 3 Beisitzern
zusätzlich werden zwei Kassenprüfer gewählt.**

3) Der Vorstand und die Abteilungsleiter bilden die Vorstandschaft.

4) Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
- 2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vereinsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 4) Die Vorstandschaft kann bei Bedarf „Besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie werden vom Vorstand ermächtigt, den Verein gemäß § 7 Abs 1 zu vertreten. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 6) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein muss.

Leinach, den 12.05.2025

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom 1. Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe oder schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Bekanntgabe der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung der Fristen abzusehen. (Außerordentliche Mitgliederversammlung)
In der Einladung ist auf besondere Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewährt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der Vorstandschaft,
 - b) die Entlastung des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Kassenprüfer bestellen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Kassenprüfer ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem gegenüber sind die Kassenprüfer verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) Die Abberufung des Vorstandes kann nur erfolgen, wenn 75% der erschienenen Mitglieder sich dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
 - d) Die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9).
 - e) Die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
 - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10).
 - g) Die Beschlussfassung über die Änderung des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 1.
 - h) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1c).
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, mindestens ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

- 7) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Blatt 4/5

Leinach, den 12.05.2025

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 3.d) beschlossen werden.
- 2) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 8 Abs. 3.d) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagungsordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Linach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 4) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Leinach, den 12. Mai 2025

1. Vorstand

Dieter Zimmerling

Schriftführerin

Gunda Dienisch

Kassier

Rainer Ankenbrand